

78. Beendigung des Rechtsstreits ohne Urteil über die Kosten im Sinne des § 123 Abs. 2 ZPO.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 9. November 1912 i. S. Sch. (RL) w. B. (Bell.). Rep. V. 50/97.

Gründe:

„In dem Revisionsurteile vom 12. Juli 1897, das die Vorentscheidung des Oberlandesgerichts in Raumburg aufhob, war die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz dem künftigen Endurteile vorbehalten worden. Durch Urteil vom 6. Juli 1903 hat darauf das Oberlandesgericht die Kosten beiden Teilen zur Hälfte auferlegt. Als nun am 3. Mai 1904 der Gerichtsschreiber des

Reichsgerichts die Hälfte der Revisionskosten im Betrage von 1867,80 *M* von den Revisionsbeklagten einforderte, erhoben diese mit Rücksicht darauf, daß sie gegen das neue Urteil des Oberlandesgerichts ihrerseits Revision eingelegt hätten (V. 425/03), ihrem Prozeßgegner aber das Armenrecht bewilligt sei, auf Grund der §§ 120, 123 Abs. 2 *BPO*. Widerspruch gegen die Einforderung der Gerichtskosten. Infolge dieser Erinnerung, worin die Wiederaufnahme des schon damals zum Stillstand gekommenen neuen Revisionsverfahrens und Beendigung binnen 3 Monaten in Aussicht gestellt wurde, ist von der Einziehung der Kosten durch Beschluß vom 4. Juni 1904 wieder Abstand genommen worden, weil unter der die Einziehung der Gerichtskosten nach § 123 Abs. 2 *BPO*. begründenden „Verurteilung in die Prozeßkosten“ nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts eine „rechtskräftige“ Entscheidung zu verstehen ist (vgl. Entsch. in *Zivilf.* Bd. 6 S. 418, Bd. 23 S. 352).

Das Revisionsverfahren in Sachen V. 425/03 ist aber nicht fortgesetzt worden. Vielmehr haben dort am 5. Februar 1912 die früheren Revisionsbeklagten, jetzigen Revisionskläger den Antrag gestellt, den zu V. 425/03 eingezahlten Gerichtskostenvorschuß durch verzinsliche Wertpapiere zu ersetzen, weil sie den Prozeß ihrerseits nicht betreiben wollten und die Möglichkeit bestehe, daß das Verfahren bis zu der nach 30 Jahren eintretenden Verjährung liegen bleibe. Darauf hat die Gerichtsschreiberei von neuem am 22. Juni 1912 den obigen Gerichtskostenbetrag von 1867,80 *M* eingefordert.

Die hiergegen erhobene Erinnerung ist unbegründet, weil nunmehr der zweite Fall des § 123 Abs. 2 *BPO*., der der „Rechtsstreitbeendigung ohne Urteil“ zur Anwendung kommt. Eines urkundlichen Nachweises bedarf es hierzu nicht, die fragliche Bestimmung hat vielmehr, wie dies bereits in dem Urteile des Reichsgerichts Entsch. in *Zivilf.* Bd. 23 S. 354 auseinandergesetzt worden ist, den ausgesprochenen Zweck, die Einforderung der Kosten zu ermöglichen, wenn durch Kollusion der Parteien der Prozeß liegen bleibt. Daß hier ein solches absichtliches Liegenlassen stattfindet, kann bei dem langen seit 1903 verstrichenen Zeitraum und bei der eigenen Erklärung der Revisionskläger in Sachen V. 425/03, daß sie das Verfahren nicht betreiben wollen, keinem Zweifel unterliegen.“